

## Satzung des Kreissportbundes Coesfeld e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 11. Mai 1946 gegründete Verein führt den Namen „Kreissportbund Coesfeld e.V.“ (im Folgenden: „KSB“).
2. Der KSB hat seinen Sitz in Coesfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nummer VR 141 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der KSB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz.
2. Der KSB stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiösen sowie politischen Extremismus. Er setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Behinderung, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.
3. Der KSB setzt sich für Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension ein. Er steht für einen Sport, der mit den Bedürfnissen des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes im Einklang steht.
4. Fairer Wettkampf und respektvoller Umgang mit dem sportlichen Gegenüber sind zentrale Werte des KSB. Er spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.
5. Der KSB steht für einen Sport, der die Gesundheit und das Wohlbefinden der Sporttreibenden nicht gefährdet.
6. Der KSB verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität und Transparenz.
7. Der KSB steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.

### § 3 Zweck und Aufgaben des KSB

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. des Sports,
  - b. der Jugendhilfe,
  - c. der Volks- und Berufsbildung
  - d. und des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die regionale und überregionale Vertretung der Interessen der gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und der sporttreibenden Bevölkerungen gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft,
  - b. Den Aufbau von Netzwerken zwischen Sportvereinen, Politik, Verwaltung und Gesellschaft,
  - c. Die Bereitstellung von Informations-, Beratungs- und Schulungsangeboten für im Sport engagierte Menschen,

- d. Die Kommunikation der Leistungen des gemeinwohlorientierten organisierten Sports durch eine zeitgemäße Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - e. Das Einwerben und die Weiterleitung von Fördermitteln für gemeinnützige Sportorganisationen,
  - f. Die Ehrung und Auszeichnung herausragenden Engagements und vorbildlicher Arbeit für den Sport,
  - g. Die serviceorientierte regionale Umsetzung von Aufgaben der Sportselbstverwaltung,
  - h. Die Förderungen innovativer Ansätze von Sportorganisationen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen,
  - i. Die Bearbeitung der Themenfelder Sport für alle, Vereinsentwicklung, Ehrenamtsförderung, Gewaltschutz, Gesundheitsförderung, Kinder- und Jugendsport sowie Kinder- und Jugendarbeit.
3. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Tochtergesellschaften gründen und Einrichtungen betreiben.
  4. Die Satzungszwecke des Vereins werden ferner verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des planmäßigen Zusammenwirkens gemäß § 57 Abs. 3 AO, nämlich die Erbringung von zentralen Verwaltungsleistungen für die Bildung in Bewegung gGmbH sowie die Überlassung von beweglichen Sachen an die Bildung in Bewegung gGmbH gemäß dem aktuellen Kooperationsvertrag.

#### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des KSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung beschlossen hat.
2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
3. Ordnungen werden, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, vom Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.
4. Das Präsidium beschließt und ändert eine allgemeine Geschäftsordnung, die für alle satzungsgemäßen Gremien verbindlich ist. Für einzelne Gremien kann das Präsidium abweichende Regelungen beschließen auf Antrag des entsprechenden Gremiums.

#### § 6 Mitgliedschaften des KSB

1. Der KSB ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

2. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein. Über die Mitgliedschaften in weiteren Organisationen entscheidet das Präsidium.

#### § 7 Mitgliedschaft im KSB

Die Mitgliedschaft im KSB Coesfeld e.V. ist möglich als

- a. Ordentliche Mitgliedschaft;
- b. Außerordentliche Mitgliedschaft;
- c. Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidenschaft.

#### § 8 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können Vereine aufgenommen werden, die ihren Sitz im Kreis Coesfeld haben.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister ist nicht erforderlich. Sowohl in das Vereinsregister eingetragene Idealvereine gem. § 21 BGB als auch nicht rechtsfähige Vereine gem. § 54 BGB können die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die ordentlichen Mitglieder sollen zugleich Mitglied in mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist, sein.
5. Die ordentlichen Mitglieder werden dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zur Vergabe einer Vereinskennziffer gemeldet. Mit der Vergabe der Vereinskennziffer entstehen Verpflichtungen, unter anderem Zahlungsverpflichtungen, aus den Gruppenverträgen, die der Landessportbund für die seinen Mitgliedsorganisationen angeschlossenen Sportvereine abschließt.

#### § 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

1. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
  - a. Stadt- und Gemeindesportverbände,
  - b. Sportfachverbände und ihre regionalen Untergliederungen,
  - c. Sonstige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz im Kreis Coesfeld, die über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfügen, die nicht die Anforderungen des § 8 erfüllen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kreis Coesfeld,
  - d. Fördervereine der ordentlichen Mitglieder oder ihrer Untergliederungen,
  - e. Vereine, die die Anforderungen des § 8 erfüllen, aber bei Eintritt auf den Status als ordentliches Mitglied verzichten.
2. Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) sind die kommunalen Vereinigungen der Sportvereine innerhalb des Kreises Coesfeld. Sie haben einen Anspruch auf Aufnahme.
3. Juristisch selbstständige sowie eigenständige Untergliederungen der Sportfach- und Dachverbände sowie Verbände mit besonderen Aufgabenstellungen, die Mitglieder im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. können Mitglied im KSB werden, sofern der Kreis Coesfeld Teil ihres Verbandsgebiets ist. Sie haben einen Anspruch auf Aufnahme. Sind mehrere Untergliederungen eines Sportfachverbandes im Kreisgebiet tätig, so kann jede

Untergliederung Mitglied werden, die Wahrnehmung der Stimmrechte als außerordentliches Mitglied obliegt jedoch der Organisation, deren Mitgliedsvereine im Kreis Coesfeld die meisten Einzelmitglieder organisieren. Sofern keine eigenständige Untergliederung Mitglied ist, kann der jeweilige Verband unmittelbar Mitglied werden.

4. Weitere gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, die nicht die Anforderungen des § 8 erfüllen, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts im Kreis Coesfeld können die Mitgliedschaft im KSB beantragen.
5. Fördervereine der ordentlichen Mitglieder und ihrer Untergliederungen des Kreissportbundes können die Aufnahme beantragen und haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern sie über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfügen und das ordentliche Mitglied die Aufnahme des Fördervereins gemeinsam mit diesem beantragt.
6. Vereine, die die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, können anstelle der Aufnahme als ordentliches Mitglied auch die Aufnahme als außerordentliches Mitglied beantragen, sofern sie nicht bereits mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist, angehören. In diesem Fall haben sie auf Antrag einen Anspruch auf die Umwandlung der außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Anforderungen des § 8 erfüllen. Eine Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht möglich. Im Fall des Erwerbs der Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. ist, wird die Mitgliedschaft auch ohne Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt. Außerordentliche Mitglieder nach diesem Absatz erwerben mit der außerordentlichen Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Leistungen oder Fördermittel des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder des Landes Nordrhein-Westfalen oder eines sonstigen Zuwendungsgebers, die eine Mitgliedschaft in einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. angehörigen Stadt- oder Kreissportbund vorsehen.

#### § 10 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

1. Personen, die sich um den Sport im Kreis Coesfeld sowie um den KSB verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann vom Präsidium, der Geschäftsführung, vom Jugendvorstand, vom Jugendtag sowie von den Mitgliedern beantragt werden.
2. Ehemalige Präsidenten des KSB, die sich besonders um den Sport im Kreis Coesfeld und den KSB verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft kann vom Präsidium beantragt werden.

#### § 11 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme ist in Schriftform an die Geschäftsführung zu übermitteln.

2. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn beitragswillige Vereine, Personen oder Institutionen gegen die in § 2 dieser Satzung festgeschriebenen Grundsätze verstoßen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des KSB in der jeweils gültigen Fassung an.

#### §12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste sowie Auflösung bei juristischen Personen bzw. Tod bei natürlichen Personen.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des KSB schuldhaft begeht,
  - b. In grober Weise den Interessen und Zielen des KSB zuwiderhandelt oder
  - c. Grobe Verstöße gegen die in § 2 dieser Satzung festgeschriebenen Grundsätze begeht.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KSB, die Mitglieder des Präsidiums, die Geschäftsführung und der Jugendvorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung des Präsidiums wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums auf Antrag der Geschäftsführung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

#### § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Delegierten an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Allen ordentlichen Mitgliedern stehen die Unterstützungsangebote des KSB zur Verfügung.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an Satzung und Ordnungen des KSB zu halten.

4. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, jährlich alle Vereinsmitglieder in der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zu melden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KSB nachzukommen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Adress-, Kontakt- sowie Bankdaten inklusive einer E-Mailadresse dem KSB mitzuteilen und Änderungen unverzüglich dem KSB sowie dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mitzuteilen.

#### § 14 Beiträge

1. Der KSB erhebt Beiträge, Gebühren und Umlagen.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in einer Beitrags- und Gebührenordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert wird.
3. Neben den in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Beiträgen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, deren Höhe den einfachen Jahresbeitrag nicht überschreiten darf.
4. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragsfristen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss Gründe für diesen Antrag darlegen und nachweisen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung von Beiträgen ausgenommen.
6. Fällige Forderungen werden vom KSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

#### § 15 Organe des KSB

1. Organe des KSB sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung;
  - b. Das Präsidium;
  - c. Die Geschäftsführung;
  - d. Der Jugendtag;
  - e. Der Jugendvorstand.
2. Jedes Organ ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen oder sonstige Beratungsgremien einzurichten.

#### § 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums und der Geschäftsführung inklusive des Jahresabschlusses;
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und des Beauftragten für gute Verbandsführung;
  - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
  - d. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung;
  - e. Beschlussfassung über den Haushalt;
  - f. Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Sportjugend und der Präsidiumsmitglieder Sportjugend;
  - g. Wahl der Kassenprüfer;

- h. Wahl des Beauftragten für gute Verbandsführung;
  - i. Änderung und Neufassung der Satzung;
  - j. Bestätigung der Änderung oder Neufassung der Jugendordnung;
  - k. Beschlussfassung über die Beitrags- und Gebührenordnung;
  - l. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge;
  - m. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - n. Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
  4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder einfacher Brief) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung und der Termin werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
  5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten eingegangen sein. Eingegangene Anträge, eine gegebenenfalls erweiterte Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform zugesendet werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung dieser Unterlagen folgenden Tag. Zur Wahrung der Form genügt auch der Versand eines Links mit der Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken der entsprechenden Unterlagen.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
  7. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
  8. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter durch Beschluss. Für die Wahl des Präsidenten bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
  9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen allen Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform gegenüber dem Präsidenten geltend zu machen. Sofern innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendungen geltend gemacht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Wurden Einwendungen geltend gemacht, ist das Protokoll durch die nachfolgende Mitgliederversammlung zu genehmigen oder eventuelle Änderungen zu beschließen.
  10. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Berufung erfolgt nach Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Präsidiums. Das Präsidium ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Geschäftsführung oder der Jugendtag oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen werden. Tagungsordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche

sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagungsordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

11. Auf Beschluss des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer digitalen Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt der Geschäftsführung. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Kreissportbundes zuzurechnen.

## § 17 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des KSB bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten.
4. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt und sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag für ein Amt vor, erfolgt die Wahl offen per Stimmkarte. Wenn bei nur einem Vorschlag für ein Amt geheime Wahl beantragt wird, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei mehreren Kandidaten ist derjenige Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Vereint im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich, so erfolgt ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Konnten mehr als zwei Kandidaten gleich viele Stimmen auf sich vereinen und haben mehr Stimmen als alle anderen Kandidaten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen diesen statt. Haben mehrere Kandidaten gleich viel Stimmen, aber weniger Stimmen als der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in einem anderen Wahlgang mit zwei Kandidaten als dem ersten Wahlgang entscheidet das Los.
6. Kandidaten haben vor Beginn des ersten Wahlgangs ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme zu erklären. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben.

## § 18 Stimmrecht und Wählbarkeit



1. Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Dieses wird durch Delegierte ausgeübt, die vom Verein entsandt werden. Delegierte müssen vom Vertretungsorgan des entsendenden Mitglieds bevollmächtigt sein und dies nachweisen. Soweit die Satzung des Mitglieds nichts Anderes vorsieht, ist dies der Vorstand.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat für bis zu 500 dem Landessportbund gemeldete Mitglieder eine Stimme, für je weitere angefangene 500 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten haben je eine Stimme, mit Ausnahme von Untergliederungen von Sportfachverbänden im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., diese haben gemeinsam eine Stimme, für die das Stimmrecht entsprechend der Regeln des § 9 wahrzunehmen ist.
3. Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
4. Die Sportjugend hat zehn Stimmen.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
6. Wählbar in das Präsidium ist jedes Mitglied eines ordentlichen Mitglieds, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
7. Eine gleichzeitige Wahrnehmung von mehreren in dieser Satzung benannten Ämtern ist nicht gestattet.

#### § 19 Präsidium

1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des KSB im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es legt die sportpolitischen Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.
2. Aufgaben des Präsidiums sind:
  - a. Vorgabe der strategischen und politischen Zielsetzungen des KSB,
  - b. Repräsentation des KSB,
  - c. Berufung der Geschäftsführung mit Ausnahme des Mitglieds, welches vom Jugendvorstand berufen und vom Präsidium bestätigt wird,
  - d. Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung,
  - e. Genehmigung von Geschäften zum Erwerb, zur Veräußerung, Bebauung, Belastung oder Aufgabe von Grundeigentum oder sonstiger Rechte an Grundstücken,
  - f. Beschluss über den Stellenplan,
  - g. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Das Präsidium besteht aus
  - a. Dem Präsidenten,
  - b. Dem Vizepräsidenten,
  - c. Dem Vorsitzenden der Sportjugend als Vizepräsidenten Sportjugend,
  - d. Vier weiteren Präsidiumsmitgliedern,
  - e. Den beiden stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend als Präsidiumsmitglieder Sportjugend,
  - f. Einem Vertreter der Beschäftigten des Kreissportbundes und etwaiger Tochtergesellschaften, die in einer gemeinsamen Versammlung der Personen, die am 1. Tag des Monats, in dem die Wahl des Präsidiums stattfindet, abhängig beim Kreissportbund oder etwaigen Tochtergesellschaften beschäftigt sind und nicht Mitglieder der Geschäftsführung sind, gewählt sind, mit beratender Stimme. Die Versammlung ist von der Geschäftsführung in dem Monat, in dem die Wahl des

Präsidiums stattfindet, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen und wird von einem Mitglied der Geschäftsführung geleitet. Jeder Beschäftigte hat bei der Wahl eine Stimme.

- g. Den Mitgliedern der Geschäftsführung mit beratender Stimme.
4. Das Amt des Präsidenten kann neben einer Einzelperson auch von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden (so genannte Doppelspitze), die jeweils einzeln die Voraussetzungen des § 18 Abs. 6 erfüllen müssen. Beide Personen müssen dabei gemeinsam kandidieren und werden während der Wahl wie eine Einzelperson behandelt. Im Fall der Wahl von zwei gleichberechtigten Personen übt jede Person das Amt des Präsidenten gleichberechtigt mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich des jeweiligen Stimmrechts in Präsidium und Mitgliederversammlung, aus. Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds der Doppelspitze bleibt das andere Mitglied im Amt.
5. Die Regelungen zur Doppelspitze können auch auf das Amt des Vorsitzenden der Sportjugend angewendet werden, in diesem Fall üben beide Personen das Amt des Vizepräsidenten gleichberechtigt mit allen Rechten und Pflichten, einschließlich des jeweiligen Stimmrechts in Präsidium und Mitgliederversammlung, aus.
6. Das Präsidium kann weitere Personen zu beratenden Präsidiumsmitgliedern berufen.
7. Das Präsidium wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied mit Ausnahme des Vizepräsidenten Sportjugend und der Präsidiumsmitglieder Sportjugend zwischen zwei Mitgliedsversammlungen aus, ergänzt sich das Präsidium durch Zuwahl für die übrige Amtszeit. Die Zuwahl ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
8. Die Zusammensetzung des Präsidiums soll gewährleisten, dass ihm je mindestens zwei Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts angehören.
9. Das Präsidium tagt mindestens einmal pro Quartal.
10. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform (E-Mail oder einfacher Brief) unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Mitglieder des Präsidiums, die Geschäftsführung und der Jugendvorstand können Anträge mit einer Frist von fünf Tagen vor der Sitzung an das Präsidium richten. Diese sind dem Präsidenten in Textform zu übermitteln. Eingegangene Anträge, eine gegebenenfalls erweiterte Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern des Präsidiums spätestens drei Tage vor der Sitzung in Textform zugesendet werden.
11. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Das Präsidium wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
12. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von zwei Wochen allen Mitgliedern des Präsidiums in Textform zuzusenden. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform gegenüber dem Präsidenten geltend zu machen. Sofern

innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendungen geltend gemacht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Wurden Einwendungen geltend gemacht, sind das Protokoll durch das Präsidium in seiner nächsten Sitzung zu genehmigen oder eventuelle Änderungen zu beschließen.

## § 20 Geschäftsführung

1. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bildet die Geschäftsführung. Sie vertritt den KSB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Aufgaben der Geschäftsführung sind:
  - a. die Führung der Geschäfte des KSB und der Sportjugend Kreis Coesfeld
  - b. die Umsetzung der vom Präsidium vorgegebenen Zielsetzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die Anleitung der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - d. die Erstellung eines Haushaltsplans zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - e. die Buchführung und die Verwaltung von Zuwendungen.
3. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei und maximal vier Personen.
4. Bis zu drei Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Präsidium für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen. Ein Mitglied der Geschäftsführung wird vom Jugendvorstand für die Dauer von bis zu fünf Jahren berufen und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Die Wiederberufung ist zulässig. Das Präsidium kann die Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder der Geschäftsführung jederzeit abberufen. Das Präsidium ernennt eines der Mitglieder der Geschäftsführung zum Vorsitzenden der Geschäftsführung.
5. Jeweils zwei Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den KSB gemeinsam.
6. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens die Vertretung des Vorsitzenden der Geschäftsführung im Verhinderungsfall, eine Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung sowie die Regelungen zur Ladung und Protokollierung der Sitzungen der Geschäftsordnung festzuhalten sind. Beschlüsse der Geschäftsführung sind zu protokollieren.
8. Der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB.
9. Der Geschäftsführung obliegen alle Angelegenheiten des KSB, sofern sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

## § 21 Sportjugend Kreis Coesfeld

1. Die Sportjugend Kreis Coesfeld ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des KSB.
2. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine.
3. Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung

- der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des KSB zugewiesenen Mittel im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben.
4. Die Sportjugend bildet den Jugendtag als oberstes Organ und einen Jugendvorstand als Leitungsorgan, der vom Jugendtag gewählt und von einem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden geleitet wird.
  5. Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag zu beschließen ist und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung anzuwenden.
  6. Zur Führung der Geschäfte der Sportjugend bedient sich diese der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle des KSB.

#### § 22 Gute Verbandsführung

1. Alle Organe des KSB verpflichten sich zu einer guten Verbandsführung nach den Grundsätzen von Transparenz und Integrität.
2. Jeweils für die Amtszeit eines Präsidiums wählt die Mitgliederversammlung mindestens einen und höchstens zwei Beauftragte für gute Verbandsführung. Der oder die Beauftragten beraten und kontrollieren die Organe und Gremien des KSB und seiner Sportjugend in Fragen der guten Verbandsführung und stehen als Ansprechpartner für etwaige Verstöße gegen die Grundsätze von Transparenz und Integrität zur Verfügung. Der oder die Beauftragten für gute Verbandsführung erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

#### § 23 Wirtschafts- und Haushaltsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Alle Ämter im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- bzw. Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Dies gilt auch für die Zahlung des so genannten Ehrenamtsfreibetrages im Rahmen der steuerlichen Vorgaben für Organträger einschließlich des Präsidiums und der Geschäftsführung. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.
5. Die Geschäftsführung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Der KSB unterhält eine Geschäftsstelle zur Erledigung seiner Aufgaben. Zur Erledigung der Aufgaben des KSB kann die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Haushaltslage Mitarbeitende in der Geschäftsstelle einstellen.
7. Im Übrigen haben die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des KSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten,

Reisekosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und Druckkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nachvollziehbar nachgewiesen werden und der Erstattungsanspruch innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

#### §24 Haftung des KSB und seiner ehrenamtlichen Amtsträger und Mitarbeiter

1. Ehrenamtlich Tätige sowie Organträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der KSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB abgedeckt sind.

#### § 25 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils im Jahr, in dem das Präsidium regulär gewählt wird, zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen Mitglied eines ordentlichen Mitglieds sein und dürfen keinem anderen Organ des KSB angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des KSB prüfen. Sie haben dem Präsidium und der Geschäftsführung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu übersenden.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung an.

#### § 26 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den KSB folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im KSB werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem KSB.

4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im KSB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
  - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
6. Der KSB stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.
7. Die Geschäftsführung beruft einen Datenschutzbeauftragten.

#### § 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.
2. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung benennt mit dem Auflösungsbeschluss bis zu vier natürliche Personen als Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreis Coesfeld, welcher es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

#### § 28 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 4.5.2023 in Lüdinghausen beschlossen und wird durch die Eintragung in das Vereinsregister gültig.
2. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Vereinsregister verlangt, um die Eintragung zu ermöglichen, sowie Änderungen, die das Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt, eigenständig vorzunehmen.